



**Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „PV Donaustetten Häule“**

- Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S.422) m. W. v. 25.11.2023.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023.

Planzeichenverordnung (PlanZV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m. W. v. 01.07.2023.
  - Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 1-15 BauNVO)**
    - Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)**

2.1.1 **SO** Sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO

2.1.1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung als Freifläche für Photovoltaikanlagen festgesetzt.

2.1.1.2 Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik-Module).

Im SO sind erforderliche Nebenanlagen für betriebliche Zwecke (Trafostationen, Gleich-Wechselrichteranlagen, Speichersysteme, Kameraräumer, Einfriedungen, u. ä.) sowie erforderliche Nebengebäude (Geräteschuppen, Tierunterstand), zulässig.

2.1.1.3 Es sind geschotterte und unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.1.1.4 **Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21a BauNVO)**

2.2.1 max. 200m<sup>2</sup> Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die überbaute Fläche aller Nebenanlagen und aller Nebengebäude darf maximal 200 m<sup>2</sup> Grundfläche betragen. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben Photovoltaik-Module unberücksichtigt.

2.2.2 GH max. 4,0m Höhe der Gebäude (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen von dem mittleren angrenzenden geplanten Gelände-niveau bis zur Oberkante Dachabschluss.

2.2.3 MH max. 4,0m Höhe der Module (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die festgesetzte Modulhöhe wird gemessen von dem höchsten angrenzenden Gelände-niveau bis zur Oberkante Modulabschluss.

Mit der unteren Kante der Module muss ein Mindestabstand von 0,80 m zum geplanten Gelände eingehalten werden.
    - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**

2.3.1 **Baugrenze** gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Sieh zeichnerischer Teil.

2.3.2 Nebengebäude, Nebenanlagen und Module sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
    - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

2.4 Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind gemäß Pflanzgebot 2 (pfg 2) anzupflanzen bzw. Pflanzbindung 1-3 (pb1-3).
    - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

2.5.1 **Versickerung Niederschlagswasser**

Das auf den Solarmodulen, den Nebengebäuden und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenschicht auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

2.5.2 **Artenschutz**

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2.5.3 **Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Ackerflächen**

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist folgender Ausgleich festgesetzt: Pflanzgebote pfg1 – pfg2.
    - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

2.6.1 **PFG 1: Pflanzgebot "Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik"**

Die Fläche ist als kräuterreiches Grünland mittlerer Standorte anzulegen und durch 1-schörige Mahd (Mitte Juni bis Mitte August) oder Beweidung dauerhaft zu erhalten. Das Mähgut ist abzuräumen. In den ersten drei Jahren nach der Errichtung können zur Ausmagerung weitere Schritte erlaubt werden. Jeweils etwa 20 % der Fläche sollen im Wechsel als überjährige Erache belassen werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb oder angrenzende Region).

Saatgutempfehlung: Fa. Rieger Hofmann, Nr. 4 Satzverträgliche Banketmischung mit 50 % Blumenanteil aus dem angrenzenden Ursprungsgebiet 11. Dieses Saatgut eignet sich unter PV-Anlagen und für Schabebeweidung. Die Höhe der Pflanzung beträgt bis zu 60 cm.

Die interne Erschließung und Plätze sind soweit erforderlich als Schotterrasen oder Schotterdecke herzustellen.

2.6.2 **PFG 2: Pflanzgebot "Acker-Blühstreifen / Krautsaum"**

Die Fläche ist als Acker-Blühstreifen / Krautsaum gemäß zeichnerischem Teil anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Blühmischung aus autochthonem Saatmaterial (Herkunft Schwäbische Alb) zu verwenden. Pflege: 1-2-malige Mahd ab Juni mit Abtransport des Mähgutes.

Saatgutempfehlung: Fa. Rieger Hofmann, Nr. 1 Blumenwiese mit 100 % Blumenanteil aus dem angrenzenden Ursprungsgebiet 11. Bunt blühende, sehr artenreiche Blumenwiese mit nieder- bis hochwüchsigen Arten.
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
  - Flächen für das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (pfb)**

2.7.1 **PFB 1: Pflanzbindung "Offenlandbiotope"**

Die vorhandenen Offenlandbiotope sind dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dies wird über die Pflanzbindung „pfb1“ sichergestellt.

2.7.2 **PFB 2: Pflanzbindung "Einzelbäume"**

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume „pfb2“ sind zu erhalten. Bei Abgang der Bäume sind diese artgleich nachzupflanzen.

2.7.3 **PFB 3: Pflanzbindung "Waldflächen"**

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Waldfläche „pfb3“ ist zu erhalten.
  - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

2.8 Die im Plan mit Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft freizuhalten und müssen im Bedarfsfall zugänglich sein.

Versorgungsleitung unterirdisch

Gasleitung
  - Begrenzung der baulichen und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

2.9 Rückbau der baulichen Anlagen:

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freifläche für Photovoltaikanlagen ist unmittelbar nach Beendigung des geordneten Betriebes zur Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik zurückzubauen. Es sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Einfriedung, Zufahrtsflächen und Stellplätze zu entfernen. Die Fläche ist einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) zuzuführen.

Es wird empfohlen den Rückbau durch entsprechende Maßnahmen abzusichern (Durchführungsvertrag).
  - Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen**

2.10 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Füllschema der Nutzungsschablone**

2.11

Art der baulichen Nutzung	Pflanzgebot	Füllschema der Nutzungsschablone	
		max. Grundflächenzahl	max. Gebäudehöhe
SO			
			Max. Modulhöhe
			Dachform
- Satzung der Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**
  - Dachform (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

3.1 SD Satteldach  
PD Pultdach  
FD Flachdach
  - Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

3.2.1 Die Grundstückeinfriedigung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. transparenter Maschendraht mit Stahlprofilen, Stahlmattenzäun, o. ä.) erfolgen. Mauer als Einfriedigung sind nicht zulässig. Zur Verringerung der Durchlässigkeit für Kleintiere muss die Bodenfreiheit mindestens 15 cm betragen.

3.2.2 Der Abstand von Einfriedigungen zum Fahrbahnrand von angrenzenden Straßen und landwirtschaftlich genutzten Wegen muss mindestens 2,00 m betragen. Bei Pflanzung von Hecken ist der Zaun so zu errichten, dass die Sträucher außerhalb des Zaunes liegen.
  - Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

3.3 Werbeanlagen sind nicht zulässig.
  - Ordnungswidrigkeiten**

4 Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften Ziffer 3.1 bis 3.3 nach § 74 LBO zuwiderhandelt.
  - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

5

    - Flächenhafte Naturdenkmal**

5.1 Angrenzend an den Bebauungsplan befindet sich das Flächenhafte Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgrube im Gewann Häule“. Es handelt sich um ein strukturreiches Biotop im Bereich der ehemaligen Kiesgrube mit Stillgewässern und Gehölz-sukzessionen.
    - Immissionsschutz**

5.2 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber der PV-Freiflächenanlage grundsätzlich verpflichtet, die Anlage so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung) nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen (hier Trafostation) sind die Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – zu beachten. Zum Zweck der Vorsorge sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkbereich zu minimieren.
    - Modulbeschaffenheit**

5.3 Es wird empfohlen reflexionsarme Module zu verwenden.

Reflexionsarme Module minimieren die Blendwirkung und das Risiko, dass Wasservogel die PV-Anlage für eine Wasseroberfläche halten.

Die verwendeten Profile dürfen keine wassergefährdenden, löslichen Beschichtungen aufweisen.
- Boden- und Grundwasserschutz**

5.4 FF-PV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) und § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzusehen.

Bei Arbeiten zur Erstellung von Freiflächenanlagen auf durchwurzelbaren Bodenschichten verlangt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Ulm ein Bodenschutzkonzept (LBodSchG § 2 Abs. 3) und eine bodenkundliche Baubegleitung (§ 4 BBodSchV). Alle Flächen durchwurzelbaren Bodens, auch temporär genutzte Baustellen-einrichtungsfächen und Lagerplätze, sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Das Bodenschutzkonzept ist in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen, es hat die Mindestanforderungen der Hinweise der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg vom 06.02.2023 zu erfüllen (siehe Anhang). Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV, gelten die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 19915.

Das Bodenschutzkonzept ist mit den Antragsunterlagen des Baugesuches einzureichen, die für die bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person ist der unteren Bodenschutzbehörde mind. 1 Woche vor Baubeginn mitzuteilen (Bodenschutz@ulm.de).

Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Bodenbelastungen entstehen. Bei begründetem Verdacht auf das Entstehen nachteiliger Bodenveränderungen sind von den Betreibern der Anlage Bodenuntersuchungen in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Während des Betriebes der Anlage sind defekte Module, bei denen es zu einer Freisetzung umweltschädlicher Stoffe kommen kann, zur Vorbeugung gegen Bodenkontaminationen zu entfernen.

Nach Ende der Nutzung der Anlage sind alle Anlagenteile, inklusive der Fundamente, komplett zurückzubauen. Bei den Rückbauarbeiten gelten die gleichen Forderungen des Bodenschutzes wie bei der Erstellung.

Wird eine Fläche nach Ende der Nutzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, ist nachzuweisen, dass die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden, bzw. dass keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand vor Bau der Anlagen vorliegt, bzw. dass die nach BBodSchV relevanten Stoffe den Konzentrationen der lokal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen.

Jedes Vorhaben zur Erstellung von Freiflächenanlagen wird einzeln betrachtet. Es kann daher zu abweichenden Auflagen bei den unterschiedlichen Vorhaben kommen.

Grundwasserschutz

Das Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf dem Standort der Freiflächenanlage zu versickern. Abschwemmungen von Erdmaterial durch möglicher-weise lokalen Ablauf sind zu verhindern.

Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Bei begründetem Verdacht auf nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind von den Betreibern der Anlage Untersuchungen in Absprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.
- Geotechnische Hinweise**

5.5 Werden im Laufe des Verfahrens erwartet.
- Archäologische Funde**

5.6 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-schutz-behörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, auffällige Erdfarbtungen, etc.) sind bis zum Abmaß des vierten Werttages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal-schutz-behörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungs-widrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation
- Altlasten**

5.7 Sollten bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfüllungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist die Stadt Ulm sofort zu benachrichtigen.
- Landwirtschaftliche Immissionen**

5.8 Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auftretende Gerüche, Staub-, Lärm und Erschütterungs-immissionen sowie die Ausbringung von Flüssigmist, Dünger und Spitzmist, die sich negativ auf die Solarstromerzeugung auswirken, zu dulden sind.
- Schutz bei Starkregen**

5.9 Bei Starkregenereignissen kann wild abfließendes Oberflächenwasser auf die Baugrund-stücke einströmen. Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungs-schäden erforderlich. Das Nieder-schlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund ist unzulässig.
- Beleuchtungsanlagen**

5.10 Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen in § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird verwiesen.
- Brandschutz**

5.11 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.

Für das Gelände ist, falls von der zuständigen Feuerwehrrache gefordert, ein Feuer-wehrplan nach DIN 19705 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum 1. Wechselrichter- und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungs-unternehmens erkennbar sein.

Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.
- Kataster**

5.12 Kataster Stand: 16.01.2024

- Boden- und Grundwasserschutz**

5.4 FF-PV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) und § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzusehen.

Bei Arbeiten zur Erstellung von Freiflächenanlagen auf durchwurzelbaren Bodenschichten verlangt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Ulm ein Bodenschutzkonzept (LBodSchG § 2 Abs. 3) und eine bodenkundliche Baubegleitung (§ 4 BBodSchV). Alle Flächen durchwurzelbaren Bodens, auch temporär genutzte Baustellen-einrichtungsfächen und Lagerplätze, sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Das Bodenschutzkonzept ist in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen, es hat die Mindestanforderungen der Hinweise der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg vom 06.02.2023 zu erfüllen (siehe Anhang). Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV, gelten die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 19915.

Das Bodenschutzkonzept ist mit den Antragsunterlagen des Baugesuches einzureichen, die für die bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person ist der unteren Bodenschutzbehörde mind. 1 Woche vor Baubeginn mitzuteilen (Bodenschutz@ulm.de).

Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Bodenbelastungen entstehen. Bei begründetem Verdacht auf das Entstehen nachteiliger Bodenveränderungen sind von den Betreibern der Anlage Bodenuntersuchungen in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Während des Betriebes der Anlage sind defekte Module, bei denen es zu einer Freisetzung umweltschädlicher Stoffe kommen kann, zur Vorbeugung gegen Bodenkontaminationen zu entfernen.

Nach Ende der Nutzung der Anlage sind alle Anlagenteile, inklusive der Fundamente, komplett zurückzubauen. Bei den Rückbauarbeiten gelten die gleichen Forderungen des Bodenschutzes wie bei der Erstellung.

Wird eine Fläche nach Ende der Nutzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, ist nachzuweisen, dass die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden, bzw. dass keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand vor Bau der Anlagen vorliegt, bzw. dass die nach BBodSchV relevanten Stoffe den Konzentrationen der lokal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen.

Jedes Vorhaben zur Erstellung von Freiflächenanlagen wird einzeln betrachtet. Es kann daher zu abweichenden Auflagen bei den unterschiedlichen Vorhaben kommen.

Grundwasserschutz

Das Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf dem Standort der Freiflächenanlage zu versickern. Abschwemmungen von Erdmaterial durch möglicher-weise lokalen Ablauf sind zu verhindern.

Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Bei begründetem Verdacht auf nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind von den Betreibern der Anlage Untersuchungen in Absprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.
- Geotechnische Hinweise**

5.5 Werden im Laufe des Verfahrens erwartet.
- Archäologische Funde**

5.6 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-schutz-behörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, auffällige Erdfarbtungen, etc.) sind bis zum Abmaß des vierten Werttages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal-schutz-behörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungs-widrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation

**Übersichtsplan ummaßstäblich**

Maßstab 1:1000

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich bisherige Vorschriften der Bebauungspläne außer Kraft.

Gefertigt: Ulm, den 11.03.2024  
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Für die Verkehrsplanung: Hauptabteilung Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Als Satzung ausgefertigt: Ulm, den ...  
Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Veröffentlichung in der (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgelegt vom ... bis einschließlich ...

In Kraft getreten am ...  
Ulm, den ...  
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am ...

Das bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet

Planbereich	Plan-Nr.
250	20